

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
POS Süd, PfA 2, Änderung der Eisenbahnstrecke 4260 Kehl - Appenweier
(Geschäftszeichen: 59144-591ppw/106-2022#008)

– Die Bekanntmachung ist erfolgt in der Kehler Zeitung vom 23.06.2023 –

Die Strecke 4260 Kehl - Appenweier stellt die Verbindung zwischen der deutschen Rheintalbahn (Karlsruhe - Basel) und dem französischen Eisenbahnnetz über Straßburg dar. Die Strecke ist Teil der Schnellbahnverbindung Paris-Ostfrankreich-Südwestdeutschland (POS). Im Rahmen mehrerer Planfeststellungsabschnitte soll eine durchgehende Hochgeschwindigkeitsverbindung für eine Geschwindigkeit von 160 km/h auf der freien Strecke und 180 km/h im Bereich der Anbindung an die Rheintalbahn von und nach Karlsruhe hergestellt werden, mit dem Ziel der Verkürzung der Fahrzeiten und der Verbesserung der Betriebsqualität für alle Verkehrsarten.

Das hiesige Vorhaben betrifft den zweiten Planfeststellungsabschnitt und umfasst die Anpassung des Ostkopfes des Bahnhofs in Kehl mit Linienverbesserung auf der Strecke zwischen Bahn-km 10,623 und Bahn-km 13,300 für eine durchgehende Streckengeschwindigkeit bis zu 160 km/h. Hierzu werden insbesondere die Radien und die Weichenverbindungen angepasst.

Die Eisenbahnüberführungen über die Bundesstraße 28 und den Fluss Kinzig müssen erneuert werden. Im Bahnhof Kehl erfolgen Spurplananpassungen und die Abstellgleise 2 und 8 werden vollständig zurückgebaut; der Hausbahnsteig wird zum Teil abgebrochen. Zudem soll die Strecke mit dem European Train Control System (ETCS) Level 2 ausgestattet werden.

Ferner ist der Bau eines zusätzlichen Ausziehgleises (Gleis 19) vorgesehen, welches parallel zu den Streckengleisen liegen soll und bis über den Fluss Kinzig hinausreicht. Hierzu müssen die Eisenbahnüberführungen über den Fluss Kinzig, die Bundesstraße 28 sowie die Graudenzer Straße für das zusätzliche Gleis im nördlichen Bereich erweitert werden. Das neue Ausziehgleis wird zudem während der Baumaßnahmen an das nördliche Streckengleis angebunden, so dass der Betrieb auf der Strecke aufrechterhalten werden kann. Nach Abschluss der Maßnahmen wird das Ausziehgleis zunächst zurückgebaut und in neuer Höhenlage in Endlage wiederhergestellt.

Für den Bau des zusätzlichen Ausziehgleises müssen die Gütergleise im Einfahrtsbereich zum Hafen angepasst werden. Im Bereich des Gleises 75 werden hierfür drei neue Abstellgleise für Lokomotiven vorgesehen, auch als Ersatz für die wegfallenden Gleise 2 und 8. Auch die alte Ablaufanlage im Bereich von Gleis 75 wird zurückgebaut.

Aufgrund der Dammlage ist eine Verbreiterung der Dämme vorgesehen, ebenso wie notwendige Entwässerungsanlagen. Es wird ein vollständig neuer Kabeltiefbau erforderlich und es sind neue Verkehrs- und Rangierwege vorgesehen. Neue Signalstandorte und geänderte Signalisierungen

werden erforderlich. Außerdem muss aufgrund der geänderten Gleislage die Oberleitung angepasst werden und neue Masten gesetzt werden. Es kommt zu Änderungen und Erneuerung der Energieversorgung, der Weichenheizungsanlagen sowie der Gleisfeldbeleuchtung. Für die Erschließung der Baustelle und der Baufelder sind Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen vorgesehen.

Auf der Gemarkung der Stadt Kehl hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung und Verminderung negativer Umweltauswirkungen sowie zur naturschutzfachlichen Kompensation – insbesondere auch aufgrund der Lage des Vorhabens in einem FFH-Gebiet – eine Vielzahl von Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen, ebenso artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (sog. FCS-Maßnahmen, measures that ensure the favorable conservation status).

In der Gemeinde Willstätt ist eine Maßnahme zur Kohärenzsicherung vorgesehen. Dort ist die Etablierung einer mageren Flachland-Mähwiese vorgesehen.

Zudem wird zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft eine bereits in der Umsetzung befindliche Ökokontomaßnahme in der Gemeinde Hohberg in Anspruch genommen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Großprojekte Südwest, vom 11.05.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Kehl und Willstätt beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.10.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 14
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 15
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 16
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 17
- Hydrogeologisches Gutachten, Planunterlage Nr. 18
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 19
- Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 20
- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 21
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planunterlage Nr. 22

Auslegung vor Ort in den Gemeinden gem. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 30.06.2023 bis einschließlich 04.08.2023 in der Stadt Kehl, Technisches Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, Bürgerbüro Bauen, Zimmer 001 während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter: <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 04.09.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des

Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.